

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Einsatz der Bundeswehr beim NATO-Jubiläumsgipfel

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob es zutreffend ist, dass das baden-württembergische Innenministerium mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 beim Bundesministerium der Verteidigung Unterstützung durch die Bundeswehr bei der Gewährleistung der Sicherheit im Luftraum beantragt hat;
2. ob es noch weitere Amtshilfeersuchen des Innenministeriums gibt und welchen Inhalts diese sind;
3. ob das Bundesverteidigungsministerium die Amtshilfeersuchen beantwortet und in welchem Umfang es dafür Unterstützung zugesagt hat;
4. welche Aufgaben die Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe bzw. dieser technisch logistischen Unterstützung wahrnehmen soll, insbesondere ob sich ihre Tätigkeit auf die Sicherheitsgewährung im Luftraum beschränken wird;
5. welche Einsatzmittel (Material, Umfang, Dauer) die Unterstützung der Bundeswehr umfassen wird;
6. ob sichergestellt ist, dass in dieser technisch logistischen Unterstützung keine Tornado-Einsätze ähnlich dem G8-Gipfel in Heiligendamm oder sonstige Maßnahmen in Zusammenhang mit Demonstrationen, Kundgebungen und Protestcamps anlässlich des NATO-Gipfels beinhaltet sind;

7. anhand welcher Kriterien gewährleistet wird, dass die Grenze zwischen der Amtshilfe der Bundeswehr für die Polizei nach Artikel 35 Grundgesetz (GG) und einem eigenständigen Einsatz der Bundeswehr nach Artikel 87 a GG eingehalten wird.

24. 03. 2009

Sckerl, Dr. Murschel, Oelmayer,
Dr. Splett, Wölfle GRÜNE

Begründung

Die Aufgaben der Bundeswehr einerseits und der Polizei andererseits sind u. a. im Grundgesetz eindeutig geregelt. Einsätze der Bundeswehr außerhalb des Verteidigungsauftrags im Landesinneren unterliegen strengen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen. Die Grenzziehung zwischen dem Einsatz der Bundeswehr im Rahmen eines Amtshilfeersuchens als Unterstützung der Polizei in technisch-logistischer Hinsicht und einem eigenständigen Einsatz ist anhand verfassungsrechtlicher Kriterien scharf zu ziehen. Eine Verwischung und Überschneidung dieser Grenze von äußerer und innerer Sicherheit ist vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewünscht.

Dass die Bundeswehr beim bevorstehenden NATO-Gipfel in Baden-Baden, Kehl und Straßburg generell zum Einsatz kommen sollte, ergibt sich aus einer Reihe öffentlicher Äußerungen des Innenministeriums, ebenso wie, dass entsprechende Amtshilfeersuchen von diesem an das Bundesverteidigungsministerium gestellt worden sind.

Nach den umstrittenen Tornado-Flügen der Bundeswehr anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm 2007 muss vor dem NATO-Gipfel geklärt sein, in welchem Umfang und für welche Aufgaben die Bundeswehr zum Einsatz kommen soll.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. April 2009 Nr. 5-1443.1/49 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. ob es zutreffend ist, dass das baden-württembergische Innenministerium mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 beim Bundesministerium der Verteidigung Unterstützung durch die Bundeswehr bei der Gewährleistung der Sicherheit im Luftraum beantragt hat;

Zu 1.:

Es ist zutreffend, dass das Innenministerium mit Schreiben vom 8. Dezember 2008, das an das Landeskommmando der Bundeswehr in Baden-Württemberg gerichtet war, die Bundeswehr um Unterstützung im Luftraumschutz zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer und Gäste des NATO-Gipfels 2009 gegen Gefahren aus der Luft ersucht hat.

2. *ob es noch weitere Amtshilfeersuchen des Innenministeriums gibt und welchen Inhalts diese sind;*
4. *welche Aufgaben die Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe bzw. dieser technisch logistischen Unterstützung wahrnehmen soll, insbesondere ob sich ihre Tätigkeit auf die Sicherheitsgewährung im Luftraum beschränken wird;*
5. *welche Einsatzmittel (Material, Umfang, Dauer) die Unterstützung der Bundeswehr umfassen wird;*

Zu 2., 4. und 5.:

Es gab – unbeschadet der anlassbezogen intensivierten zivil-militärischen Zusammenarbeit – weitere Amtshilfeersuchen des Innenministeriums. Auch sie beinhalten vorrangig Unterstützungsbedarf im Bereich des Lufttransports, der Luftsicherheit, der sanitätsdienstlichen und medizinischen Unterstützung, der ABC-Abwehr im Falle möglicher Großschadensereignisse sowie der Bereitstellung von Transportlogistik, Unterkunftsmaterial, optischen, elektronischen und technischen Geräts sowie weiterer personeller und materieller Querschnittsfähigkeiten der Bundeswehr.

3. *ob das Bundesverteidigungsministerium die Amtshilfeersuchen beantwortet und in welchem Umfang es dafür Unterstützung zugesagt hat;*

Zu 3.:

Ja. Die Unterstützung wurde in vollem Umfang zugesagt.

6. *ob sichergestellt ist, dass in dieser technisch logistischen Unterstützung keine Tornado-Einsätze ähnlich dem G8-Gipfel in Heiligendamm oder sonstige Maßnahmen in Zusammenhang mit Demonstrationen, Kundgebungen und Protestcamps anlässlich des NATO-Gipfels beinhaltet sind;*

Zu 6.:

Eine Unterstützung durch „Tornado-Einsätze“ der Bundeswehr ähnlich dem G8-Gipfel in Heiligendamm oder sonstige vergleichbare Maßnahmen im Zusammenhang mit Versammlungen und Protestcamps war seitens des Innenministeriums nicht geplant und wurde daher auch nicht angefordert.

7. *anhand welcher Kriterien gewährleistet wird, dass die Grenze zwischen der Amtshilfe der Bundeswehr für die Polizei nach Artikel 35 Grundgesetz (GG) und einem eigenständigen Einsatz der Bundeswehr nach Artikel 87 a GG eingehalten wird.*

Zu 7.:

Kriterien sind, ob zivile Einrichtungen und Organisationen nicht bzw. nicht rechtzeitig in ausreichender Stärke zur Verfügung stehen und/oder alle geeigneten Kräfte bereits eingesetzt sind. Die Bundeswehr leistet nach dem Subsidiaritätsprinzip erst dann im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe, wenn die zuständige zivile Stelle feststellt, dass sie mit den insgesamt verfügbaren Kräften für eine Bewältigung der Situation qualitativ, quantitativ oder in der gebotenen Zeit nicht in der Lage ist.

In Vertretung

Arnold
Ministerialdirektor